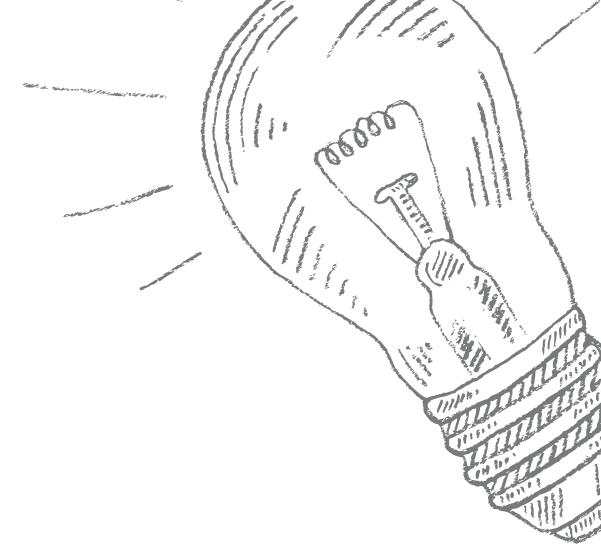


HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN...



NACHFOLGEPLANUNG IM ÜBERBLICK

BETREUUNGS- BEDÜRFTIG

SELBSTBESTIMMT

Sie regeln Ihre Angelegenheiten zu Lebzeiten selbst.

- Bankvollmacht
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht oder
Betreuungsverfügung
- Testament
- Bestattungsvorsorge
- Sorgerechtsverfügung
- Übergabevertrag
- Digitaler Nachlass

ENDE SELBSTBESTIMMUNG

Durch Vorsorgevollmacht
eingesetzter Vollmachtnehmer
oder im Rahmen einer
Betreuungsverfügung
gewünschter Betreuer.

TOD

ERMITTLUNG DER ERBEN (NACHLASSGERICHT)

WER KÜMMERT SICH?

Durch Vorsorgevollmacht
eingesetzter Erbe oder
im Testament bestellter
Testamentsvollstrecker.

WER ERBT?

Durch Testament
eingesetzter Erbe

TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Muss zwingend im Testament angeordnet werden.
Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass
entgegen, ordnet ihn und verteilt ihn nach den
Festlegungen des Erblassers an die Begünstigten.

ERBEN ERHALTEN NACHLASS

Ohne Nachfolgeplanung → Gerichtlich bestellter Betreuer → Gerichtlich bestellter
Nachlasspfleger → Gesetzlicher Erbe →

WANN SIND WELCHE REGELUNGEN WICHTIG?

Wofür welche Vollmacht?

- Patientenverfügung → regelt die Behandlungswünsche im Fall einer Krankheit, Anweisungen an den behandelnden Arzt
- Betreuungsverfügung → Hinweis ans Gericht, wen man sich für den Fall der gerichtlichen Anordnung einer Betreuung als Betreuer wünscht.
- Kontovollmacht → Bankgeschäfte können vom jeweiligen Konto getätigt werden. Beim Kreditinstitut vermerkt. Vollmachten bis zum Tod / über den Tod hinaus möglich.
- Vorsorgevollmacht → Eine Vertrauensperson wird ermächtigt, die wichtigen Entscheidungen zu treffen. Damit ist die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig. Umfang kann definiert werden. Legitimation durch Originalvollmacht, i.d.R. über den Tod hinaus.
- Postmortale Vollmacht → Wirkt erst nach dem Tod. Ermächtigung meist eines Erben, schon vor der Testamentseröffnung umfassend zu handeln. Sinnvoll, wenn es keine Generalvollmacht gibt.
- Bankvollmacht → Umfassende Vollmacht, alles rund um die Finanzanlagen bei einer Bank erledigen zu können. Sinnvolle Ergänzung zur Generalvollmacht. Beim Kreditinstitut vermerkt, i.d.R. über den Tod hinaus.

